

Mindestanforderungen zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen

Präambel

Diese Hygieneempfehlung will dazu dienen, tierartübergreifend der Einschleppung von Infektionskrankheiten in Tierbestände vorzubeugen. Sie versteht sich als Sorgfaltsmaßstab des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, der geeignet ist, Haftungsrisiken der Tierärzteschaft zu begrenzen. Sie will sich in die primär durch den **Tierhalter*** zu erstellenden und umzusetzenden Biosicherheitskonzepte für die Tierhaltungen und in die Hygienevorkehrungen einordnen, die andere Berufsgruppen beim Besuch von Tierhaltungen ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Vorgaben des § 3 Tiergesundheitsgesetz¹ sowie Artikel 10 der VO (EU) 2016/429² hingewiesen. Die Umsetzung der Hygieneempfehlung bei den einzelnen Tierarten will die teilweise unterschiedlichen Ausgangsbedingungen bei den angewandten Biosicherheitsmaßnahmen berücksichtigen. Zudem will die Umsetzung den unterschiedlichen Betriebs- und Haltungsformen für die einzelnen Tierarten mit differenzierten Anforderungen an die Biosicherheit Rechnung tragen und somit einen **risikoorientierten** Ansatz verfolgen. So wird das Anforderungsniveau z. B. bei Besamungsstationen oder Vermehrungsbetrieben wegen des höheren Verbreitungsrisikos von Infektionskrankheiten deutlich höher sein müssen als bei Endmastbetrieben.

Das Risiko, dass Tierärzte selbst Infektionskrankheiten verbreiten, ist gegeben. Daher ist es wichtig, dass Tierärzte Maßnahmen ergreifen, mit denen dies wirksam verhindert wird.

Die Hygieneempfehlung ist jedoch nicht in der Lage, etwaige Mängel im **betrieblichen Biosicherheits-Gesamtkonzept** auszugleichen. Nur die konsequente Einhaltung aller Maßnahmen zum Schutz vor Risiken aus dem Tier-, Personen- und Fahrzeugverkehr in Verbindung mit einem zuverlässigen Tiergesundheitsmanagement lassen größtmögliche Sicherheit vor Infektionseintrag erwarten. Für die Umsetzung aller Sicherheitsbemühungen (auch

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jedweden Geschlechts.

¹ § 3 lautet: „Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.“

² VO (EU) 2016/429, Artikel 10: Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, beschreibt die vom Unternehmer zu treffenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Absatz 1) und die Zuständigkeit des Tierarztes (Absatz 2): Angehörige der mit Tieren befassten Berufe ergreifen im Rahmen ihrer beruflichen Beziehung zu Tieren und Erzeugnissen Maßnahmen zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen.

der tierärztlichen) sind **betriebliche Mindestvoraussetzungen** apparativer und baulicher Art erforderlich.

Tierärzte führen auch die tierärztliche **Bestandsbetreuung**³ durch, die u. a. eine kontinuierliche Beratung und Betreuung hinsichtlich eines planmäßigen und vorbeugenden Tiergesundheits- und Hygienemanagements beinhaltet. Deshalb kommt ihnen eine besondere Vorbild- und Sachverständigenfunktion zu.

Unabhängig von den Maßgaben dieser Hygieneempfehlung sind die einschlägigen **Rechtsvorschriften** zu Hygiene und Biosicherheit (z. B. die Schweinehaltungshygieneverordnung) einzuhalten.

Empfehlungen für den Besuch von Schweine- und Geflügelhaltungen

Basishygiene

Die im Folgenden beschriebene Basishygiene ist als Standard für jedes tierärztliche Handeln zu sehen, die in jedem Betrieb und bei jedem Besuch grundsätzlich angewendet werden soll und als gute veterinärmedizinische Praxis zu bezeichnen ist.

Zusätzlich werden in besonders wertvollen Beständen⁴ weitreichendere Hygienemaßnahmen eingehalten. Sie sollten möglichst im Betreuungsvertrag vereinbart sein.

Tourenplanung

- Gesundheits- und Biosicherheitsstatus der zu besuchenden Betriebe werden so weit wie möglich bei der Tourenplanung berücksichtigt, sofern andere Kriterien der Besuchsplanung (z. B. medizinische Dringlichkeit) dem nicht entgegenstehen.
- Das heißt, u. a. werden Besuche in Beständen, in denen der Verdacht auf eine anzeigepflichtige und hochkontagiöse Tierseuche besteht, möglichst an das Ende der jeweiligen Tour gelegt, sodass das Risiko einer Übertragung auf einen weiteren Bestand minimiert wird.
- Innerhalb eines Tierbestands sollten junge und gesunde Tiere zuerst besucht werden, danach ältere Tiere und zuletzt vermutlich erkrankte Tiere.
- Es erfolgt ein Eintrag in das Besucherbuch des Betriebs, soweit vorhanden.
- Über die Touren werden Aufzeichnungen geführt, die lückenlos mindestens die Reihenfolge der aufgesuchten Betriebe enthalten.

³ Nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/429 ist jeder Tierhalter spätestens ab dem 21. April 2021 zu einer tierärztlichen Bestandsbetreuung verpflichtet, die der Seuchenprävention insbesondere durch Beratung vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten sowie zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten (anzeigepflichtiger) Tierseuchen dient.

⁴ Biosicherheitskatalog der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e. V. (GEH): <http://www.g-e-h.de/images/stories/downloadbereich/GeSGeN/GEH-Biosicherheitskatalog.pdf>

Verhalten beim Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen⁵

- Ergeben sich bei einem Bestandsbesuch Hinweise auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, **wird die Tour unverzüglich abgebrochen**. Der Abbruch wird unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie der Begründung für den Abbruch in den Aufzeichnungen zu der Tour vermerkt.
- Das in dem Verdachtsbestand getragene **Schuhwerk** verbleibt möglichst im Bestand. Falls dies nicht möglich ist (z. B. auf Weiden), ist es unverzüglich in dem Bestand zu reinigen und zu desinfizieren wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben. Die gesamte getragene **Bekleidung** wird spätestens unverzüglich nach Rückkehr an den Praxisstandort abgelegt, es wird geduscht (Haar- und Körperwäsche) und frische Kleidung angelegt. Auf Wegen in dem Bestand getragenes, **potenziell kontaminiertes Schuhwerk** wird spätestens unverzüglich nach der Rückkehr an den Praxisstandort gereinigt und desinfiziert wie unter dem Punkt „Schutzkleidung“ beschrieben. Mit diesem Schuhwerk wird vor Reinigung und Desinfektion kein anderer Bestand betreten.
- In Abhängigkeit von der Art der anzeigepflichtigen Tierseuche wird vor dem nächsten Kontakt zu einem empfänglichen Tier in einem anderen Bestand eine angemessene **Karenzzeit** eingehalten.
- Potenziell kontaminierte Bereiche am und im **Fahrzeug** werden unverzüglich gereinigt und desinfiziert.

Fahrzeuge

- Praxisfahrzeuge werden regelmäßig innen und außen gereinigt, um das Verschleppungsrisiko für Krankheitserreger zu minimieren.
- Fahrten auf dem Betriebsgelände werden so weit wie möglich vermieden, mit Mist oder Kot verschmutzte Wege/Bereiche werden möglichst umfahren.
- Im Betrieb vorhandene Desinfektionseinrichtungen für Fahrzeuge werden genutzt.
- Im Fahrzeug wird Einwegschutzkleidung (inkl. Überzieher), Verpackungsmaterial (z. B. Kunststoffsäcke, Plastikboxen) für möglicherweise kontaminierte Ausrüstung und Desinfektionsmittel für Gerätschaften und Hände mitgeführt.

Schutzkleidung

- Stallungen werden generell nur mit Schutzkleidung (Overall oder Kittel und Stiefel oder Schuhe) **zur ausschließlichen Benutzung** in diesem Bestand (z. B. bestandseigene Kleidung, Einmalnutzung von wiederverwendbarer Kleidung mit anschließender Waschung oder Einwegkleidung, z. B. Overall, mindestens Stiefelüberzieher) betreten. Diese wird in den dafür vorgesehenen Schleusen angelegt, sofern vorhanden. Bestandseigene Schutzkleidung verbleibt in dem Bestand, in dem sie getragen wurde.
- Einmalschutzkleidung verbleibt nach (einmaliger) Benutzung in dem Betrieb. Sie ist nach der Benutzung nicht im Praxisfahrzeug zu transportieren.
- **Schuhwerk und Stiefel**, die in Ställen oder auf Weiden getragen wurden, werden ebenfalls möglichst im Betrieb belassen. Falls dies nicht möglich ist, werden sie verpackt transportiert und am Praxisstandort mit einer Bürste und Wasser unter Zusatz eines Reinigungsmittels vollständig gereinigt (inklusive Sohlenprofil) und desinfiziert. Stiefelüberzieher werden

⁵ Risikoampeln für Tierseuchen (ASP und AI): <https://risikoampel.uni-vechta.de/>

unverzöglich nach Verlassen des Stalls bzw. der Weide der unschädlichen Beseitigung zugeführt.

Arzneimittel, Instrumente und Gerätschaften

- **Arzneimittel** werden grundsätzlich im verpackten Originalgebinde **in den Betrieb** verbracht. Wird der Inhalt angebrochener Gebinde verwendet, so wird das Gebinde, wenn erforderlich, vor und nach dem Verbringen in den Bestand gereinigt oder desinfiziert (z. B. Flaschen mit Injektionslösungen). Dabei ist die jeweilige Krankheits- und Tierseuchensituation zu berücksichtigen.
- **In einen Bestand** werden nur gereinigte und, wenn erforderlich, desinfizierte oder sterilisierte Instrumente und Gerätschaften eingebracht. Dabei ist die jeweilige Krankheits- und Tierseuchensituation zu berücksichtigen.
- Alle Instrumente und Gerätschaften, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind, werden **nach der Benutzung** unverzüglich gereinigt. Vor einer Wiederverwendung werden sie sterilisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Möglichkeit desinfiziert. Gegenstände, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind (z. B. Einmalschutzkleidung, Stiefelüberzieher, Handschuhe, Spritzen, Kanülen, Spatel, Schutzüberzüge für Geräte etc.) werden nach der Benutzung unverzüglich unschädlich beseitigt oder dem Tierhalter zur unschädlichen Beseitigung übergeben. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass diese Gegenstände nicht in Kontakt zu Tieren oder in andere Bestände gelangen können.

Betriebseigene Biosicherheitskonzepte

Die betreuten Bestände werden auf Anforderung bei der Erstellung von Biosicherheitskonzepten und ihrer Umsetzung beraten. Sie werden auf Lücken in der Biosicherheit und auf Hygieneprobleme aufmerksam gemacht. Auf Wunsch wird das Betriebspersonal in Fragen der Biosicherheit und Hygiene⁶ geschult.

Berlin, den 18. September 2021

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

⁶ Siehe auch TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-260.pdf>